

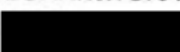
Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Nur per E-Mail:

@fragdenstaat.de



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: III B 12- 

Bearbeiterin :

Frau Bauer

Zimmer:

2509

Dienstgebäude: Berlin Mitte

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2386

Vermittlung (030) 90223 – 0

Intern 9223-2386

Fax Durchwahl (030) 9028 – 4443


Annette.Bauer@seninnsport.berlin.de

[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 18.11.2015

**Ihr Antrag nach IFG auf Übersendung des IMK-Berichts „PHW-Leitfaden – Überprüfung der Bezeichnung von PHW“ vom 08.11.15**

## B e s c h e i d

  
Ihr oben genannter Antrag auf Übersendung des IMK-Berichts „PHW-Leitfaden – Überprüfung der Bezeichnung von PHW“ vom 08.11.15 wird

a b g e l e h n t.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin -Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) vom 15. Oktober 1999, GVBl. S. 561) – besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;  
Bankverbindungen      Kontonummer      BLZ  
Postbank Berlin      58100      10010010  
Landesbank Berlin      0990007600      10050000  
Bundesbank Filiale Berlin      10001520      10000000

Der vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bericht war Gegenstand der Beratungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und – senatoren der Länder (IMK) im Rahmen ihrer 202. Sitzung vom 24. bis 26.06.15 in Mainz.


Er bezieht sich auf den Leitfaden „Hinweise zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL“ (PHW-Leitfaden), ein ebenfalls vom BKA herausgegebenes gemeinsames Produkt von Bund und Ländern, das die bundeseinheitlich zu verwendenden personengebundenen Hinweise sowie deren jeweilige Speichervoraussetzungen sowie Angaben bzw. Hinweise zum taktischen Verhalten zur Eigensicherung der Polizeibeamten bzw. zur Vermeidung von Fremdgefährdungen enthält. Der PHW-Leitfaden ist als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Gegenstand des Berichts ist die Überprüfung zweier nach dem Leitfaden zu vergebender PHW im Hinblick auf die Zeitgemäßheit der Begrifflichkeiten und möglichen Änderungsbedarf.

Grundsätzlich sind die Beschlüsse und Berichte der IMK öffentlich. Im vorliegenden Fall hat die IMK jedoch aus sicherheitspolitischen Gründen beschlossen, weder den in Rede stehenden Bericht noch den diesbezüglichen Beschluss zur Veröffentlichung frei zu geben. An diesen Bund-länderübergreifenden Beschluss ist das Land Berlin gebunden.

Wegen der Nicht-Freigabe-Entscheidung der IMK hinsichtlich des angeforderten Berichts ist Ihr Antrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Bln abzulehnen, da durch das Bekanntwerden des Berichts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des IFG Bln unterfallen, namentlich der übrigen Länder sowie des Bundes, ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bauer